

Allgemeine Richtlinien zur Förderung der örtlichen gemeinnützigen Vereine und Organisationen, Verbänden, Privatinitiativen und Privatpersonen auf sportlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet durch die Gemeinde Hausen im Wiesental (vom Gemeinderat beschlossen am 29. Februar 2000 und 15.01.2002)

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Allgemeines**
- 2. Voraussetzungen**
- 3. Zuschüsse**
 - 3.1 Grundzuschuss**
 - 3.2 Förderung der Jugendarbeit**
 - 3.3 Investitions- und Unterhaltungszuschuss**
 - 3.4 Anschaffungen**
 - 3.5 Jubiläen**
 - 3.6 Projekt- und Veranstaltungsförderung**
- 4. Überlassung von Gemeindeeinrichtungen**
- 5. Schlussbestimmungen**
- 6. Inkrafttreten**

1. Allgemeines

Die Arbeit der sporttreibenden und kulturschaffenden/sozialen Vereine, Organisationen, Verbänden, Privatinitiativen und Privatpersonen gewinnt eine zunehmende Bedeutung in unserer Zeit. Die von den Vereinen, Organisationen, Verbänden, Privatinitiativen und Privatpersonen freiwillig übernommenen Aufgaben rechtfertigen –als Anerkennung- eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Die Förderrichtlinien haben- unter Berücksichtigung des bisherigen Besitzstandes- das Ziel, gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderungen zu erreichen, wobei auch jugendpflegerische Aspekte berücksichtigt werden sollen. Ziel dieser Förderung ist es auch, eine möglichst große Vielfalt an Aktivitäten zu gewährleisten und Eigeninitiative und Mitverantwortung zu unterstützen. Diese Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden, wobei die jeweilige Haushaltslage zu berücksichtigen ist.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Dies gilt für alle Förderungen nach Ziffer 3 dieser Richtlinien. Neben oder anstelle von Zuschüssen kann die Gemeinde im Einzelfall auch Bürgschaften für Darlehen übernehmen. Auch für eine Bürgschaftsübernahme besteht kein Rechtsanspruch, zumal in vielen Fällen die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist.

2. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach Ziffer 3.1 bis 3.5 bzw. Übernahme von Bürgschaften sind:

Der Verein muss seinen Sitz in Hausen im Wiesental haben.

Diese Voraussetzung erfüllt auch die RG Hausen-Zell.

Der Verein sollte als gemeinnützig im Sinne der geltenden Vorschriften anerkannt sein.

Der Verein soll ausschließlich die in seiner Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen. Der Verein soll sich auch um Jugend-Breitenarbeit bzw. Sozialpflege bemühen. Der Verein muss allen Einwohnern der Gemeinde Hausen im Wiesental offenstehen.

Ein Bedürfnis nach öffentlicher Förderung muss vorhanden sein.

Bei Wegfall einer dieser Voraussetzungen kann die Förderungswürdigkeit erlöschen.

Antragsberechtigt für eine Förderung nach Ziffer 3.6 sind Personen, Gruppen, Vereine, Organisationen und Verbände sowie Initiativen, die in Hausen im Wiesental ihren Sitz haben oder von Personen aus Hausen im Wiesental getragen werden und nicht ökonomisch ausgerichtet sind.

3. Zuschüsse

3.1 Grundzuschuss

Alle anerkannten Vereine erhalten -unter Berücksichtigung des Besitzstands- einen jährlichen Grundzuschuss, der mind. **52,00 €** beträgt.

Bei Einstellen der aktiven Vereinsarbeit entfällt der Zuschuss.

3.2 Förderung der Jugendarbeit

Gefördert werden die Ausbildung bzw. die Betreuung von Schülern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren auf sportlichem, musikalischem oder anderem Gebiet. Jeder Verein bzw. jede Organisation erhält für seine aktiven Mitglieder in diesem Alter einen jährlichen Jugendzuschuss in Höhe von 8,00 € pro Person.

Der Jugendzuschuss wird für Vereine bis zu 10 aktiven Jugendlichen auf 80 €/Jahr pauschaliert.

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung an den Sportbund, Musikverband oder einen vergleichbaren Dachverband.

Änderungen der Berechnungsgrundlagen sind dem Bürgermeisteramt jeweils am Jahresbeginn unaufgefordert mitzuteilen.

Die Hebelmusik Hausen erhält für die Zöglingausbildung jährlich einen Zuschuss, der bei den Haushaltsplanberatungen festzusetzen ist und 2600,00 € nicht überschreiten darf.

3.3 Investitions- und Unterhaltungszuschuss

Die Gemeinde kann nach Einzelfallprüfung für die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung und Unterhaltung vereinseigener Gebäude, Anlagen und Einrichtungen Zuschüsse gewähren.

Bei der Bemessung dieses Zuschusses sind andere Zuschüsse (Regierungspräsidium, Dachverband, etc.) zu berücksichtigen. Nicht bezuschusst wird der Bau von Gaststätten, Clubräumen, Wohnungen, Büros, u.a. Die Höhe des Zuschusses darf in der Regel 20% des zuschussfähigen Aufwandes nicht überschreiten. Der antragstellende Verein hat eine angemessene Eigenleistung, mindestens in Höhe des beantragten Zuschusses, zu erbringen.

Der Zuschussantrag ist schriftlich vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen. Unterlagen, wie Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne u.a. sind beizufügen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

3.4 Anschaffungen

Die Gemeinde kann auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung von vereinseigenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen (Sportgeräte, Uniformen, u.a.) gewähren. Bezuschusst werden jedoch nur solche Gegenstände, die dringend notwendig sind und der Anschaffungswert des einzelnen Gegenstandes 130,00 € übersteigt. Die Höhe des Zuschusses beträgt im Höchstfall 25% der Anschaffungskosten.

3.5 Jubiläen

Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw.) eine Ehrengabe. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verein im betreffenden Jahr eine Jubiläumsveranstaltung durchführt.

Die Höhe der Ehrengabe wird jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

3.6 Projekt- und Veranstaltungsförderung

1. Zuschüsse können für folgende Kosten gewährt werden:

- einmalige Kosten für konkrete Programme,
 - einmalige Kosten für konkrete und zeitlich begrenzte Projekte,
 - (wiederkehrende) Sachkosten, Programmkosten und Betriebskosten (keine Personalkosten, keine Investitionskosten),
 - im Einzelfall können gfs. auch Mietkosten bezuschusst werden.
- Nicht zuschussfähig sind Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind.

2. Die Vergabe von Zuschüssen ist an Eigenleistungen gebunden. Sie können in Form von Sach- und Geldleistungen (Einnahmen) oder als Selbsthilfe und ehrenamtliche Tätigkeit erbracht werden.

3. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenleistungen sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Aufgaben einzusetzen.

4. Die finanzielle Förderung von Aktivitäten über diese Richtlinien geschieht nachrangig zu anderen Förderungsmöglichkeiten.

5. Ein Zuschuss für ein Einzelprojekt/-Veranstaltung wird mit höchstens 500 € je Kalenderjahr gewährt.

4. Überlassung von Gemeindevorrichtungen

Gemeindliche Sporteinrichtungen, wie Sportplätze, Sport- und Turnhallen sowie sonstige Einrichtungen (Schulräume, Feuerwehrraum, u.a.) werden den Vereinen für Wettkampf-, Übungszwecke und für Proben, wie bisher, teilweise ohne Entgelt, Mieten und Gebühren zur Verfügung gestellt. Der Wert dieser Leistungen ist zu ermitteln und in einer Anlage zum Haushaltsplan jährlich aufzuführen. Die Erhebung von Nebenkosten (z.B. Hausmeister, Strom, Wasser, Gas, Reinigung u.ä.) erfolgt regelmäßig.

Als Grundlage der Berechnung gilt bis zu einer Änderung durch Gemeinderatsbeschluss:
für Wasser und Abwasser - Gebühren lt. Satzung
für Hallenbenutzung - 3,00 € je Stunde
für sonstige Raumbenutzung - 2,00 € je Stunde

5. Schlussbestimmungen

Alle Förderungsanträge sind an das Bürgermeisteramt Hausen im Wiesental zu richten. Die Bezuschussung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der vorstehenden Richtlinien. In besonders begründeten Einzelfällen können auf Beschluss des Gemeinderates Abweichungen von den Vorschriften dieser Richtlinien zugelassen werden. Im Falle der Bereitstellung eines Investitionszuschusses hat der Empfänger der Gemeinde einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Für die Förderung nach Ziffer 3.6 ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Für Anträge ist das zugehörige Formblatt zu verwenden. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser muss spätestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Die Zuschussempfänger/innen haben bei Zuschüssen über 50 € für die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel einen nachprüfbaren Verwendungsnachweis (Kurzbericht und bezifferter Ausgabennachweis) innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Maßnahme vorzulegen

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2000 bzw. 01.01.2002 in Kraft. Die Änderung tritt am Monatsersten des auf dem Gemeinderatsbeschluss folgenden Monats in Kraft. Die Ergänzungen insbesondere zu Ziffer 3.6 treten zum 01.01.2015 in Kraft.
Hausen im Wiesental, 19. Mai 2015

Martin Bühler
Bürgermeister